

Die Entwicklung des Verfassungsgerichts in Russland: Geschichte und Gegenwart

*Nikolaj T. Wedernikov**

I. Einleitung

Das Rundtischgespräch findet am Vorabend des Jahrestages zur Gründung des Verfassungsgerichts der RF statt. Das offizielle Gründungsdatum ist bekanntlich der 30.10.1991 und vor weniger als einem Jahr wurde feierlich das 20. Jubiläum begangen. Aus diesem Anlass gab der Präsident eine spezielle Verfügung heraus, auf deren Grundlage die Feierlichkeiten im Kreml begannen und in Form einer internationalen Konferenz in Sankt Petersburg, dem derzeitigen Sitz des Gerichts, fortgeführt wurden. An dieser Konferenz beteiligten sich 46 Delegationen gleichartiger Institutionen, die aufgrund des Jahrestages des russischen Verfassungsgerichts gekommen waren.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, Erinnerungen aufzufrischen und den ausländischen Kollegen die Hauptpunkte der Entwicklung des Verfassungsgerichts näher zu bringen: die Idee der Entstehung des Verfassungsgerichts bis hin zur Ausarbeitung und Annahme des Verfassungsgerichtsgesetzes, die Zusammensetzung der ersten Richterbank und der Beginn der praktischen Tätigkeit. Die Schaffung und Funktion des Verfassungsgerichts in Russland ist neben der Institution des Präsidenten möglicherweise die wichtigste und effektivste Institution der neueren Geschichte Russlands. Es ist auch erheblich in diesem Zusammenhang, dass die Justiz ebenso wie die Legislative und die Exekutive als unabhängige und gleichberechtigte Staatsgewalt proklamiert wurde (Art. 10 der Verfassung der RF).

* *Prof. Dr. iur. Nikolaj T. Wedernikov, Verdienter Wissenschaftler der RF, Verdienter Jurist der RF und Verfassungsrichter a.D.*

Anzumerken ist, dass hier anwesende Personen – so die Professoren *M. A. Mitjukov* und *B. S. Ebseev* – direkt an diesem Prozess beteiligt waren. Zudem waren *M. A. Mitjukov* und ich im Jahr 1990 Abgeordnete der RSFSR, Mitglieder des Obersten Sowjets und Mitglieder des Komitees für Gesetzgebung, wo alle wichtigen Ereignisse, die mit der Entstehung unseres Verfassungsgerichts verbunden waren, stattfanden.

II. Die Schaffung und Entwicklung des Verfassungsgerichts

Die Idee der Schaffung des Verfassungsgerichts als Organ der Verfassungskontrolle bestand darin, die Herrschaft der Verfassung sowie die Übereinstimmung aller anderen Gesetze und der Tätigkeit der obersten Bundesorgane, eingeschlossen die des Präsidenten, mit der Verfassung sicherzustellen, die Einhaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie der Grundfreiheiten zu garantieren. Dies hat die Unterstützung der Abgeordneten und der Juristen gefunden, die im Jahr 1990 im Prozess der Demokratisierung und der durchgreifenden Reformen in Russland gewählt wurden.

Die Deklaration über die staatliche Souveränität der RSFSR, die am 12.06.1990 von der ersten Tagung der Volksvertreter angenommen worden war, und in der das Prinzip des Vorrangs der Verfassung und das Prinzip der Gewaltenteilung festgelegt wurden, gilt als Rechtsgrundlage zur Schaffung des Verfassungsgerichtsgesetzes. Die Aufrechterhaltung dieser Grundprinzipien in einem modernen Staat, der für sich in Anspruch nimmt, „Rechtsstaat“ zu heißen, ist undenkbar ohne die Existenz eines Verfassungsgerichts.

Darüber hinaus wurde in dieser Deklaration betont, dass für „die Grundlage der Schaffung einer neuen Verfassung der Russischen Föderation ... und für die Verbesserung der Gesetzgebung“ einzutreten ist (Art. 25 der Deklaration).

Die erste Erwähnung des Verfassungsgerichts fand am 15.12.1990 statt. Mehr dazu war bereits in der Verfassung der RSFSR aus dem Jahr 1978 in Art. 119 festgelegt, der bestimmte, dass das Verfassungsgericht der RF durch den Kongress der Volksvertreter der RSFSR gewählt wird. Die Prozedur der Wahl und die Tätigkeit des Verfassungsgerichts wur-

den durch das Gesetz über das Verfassungsgericht, das durch den Kongress der Volksvertreter genehmigt wurde, definiert. Die letzte Vorschrift dieses Artikels sollte sich alsbald als sehr wichtig herausstellen. Auf diese Weise sollte ein Gesetz über das Verfassungsgericht erlassen werden, auf dessen Grundlage die „Gründungsrichter“ eingesetzt werden konnten. Das Gesetz wurde vom Komitee für Gesetzgebung des Obersten Sowjets der RSFSR ausgearbeitet und vom V. Kongress der Volksvertreter der RSFSR am 12.07.1991 angenommen.

Zu dieser Zeit hatte das Gesetzgebungsorgan in Russland eine zweistufige Struktur – zunächst mussten alle Gesetze durch den Obersten Sowjet angenommen werden, und die wichtigsten unter ihnen wurden dann durch den Kongress der Volksvertreter bestätigt. Wie bereits erwähnt, wurde das Gesetz über das Verfassungsgericht vom Kongress angenommen und genehmigt. So nahm der Oberste Sowjet das Gesetz über das Verfassungsgericht in einer gekürzten Form an – der dritte Teil „Entscheidung der Fälle über die Verfassungsmäßigkeit der Strafverfolgung“ wurde ausgeschlossen. Eine Reihe von Abgeordneten aber, die die Interessen des Obersten Gerichts der RSFSR vertraten, haben den tieferen Sinn nicht verstanden und entschieden, dass das Verfassungsgericht die Rolle einer Aufsichtsbehörde über das Oberste Gericht übernehmen soll und dessen Urteile im Einzelfall zu überprüfen hat. Im Gesetz war weiterhin die Rede von den Möglichkeiten der Mitwirkung des Verfassungsgerichts bei der Festlegung der Praxis „der Rechtsanwendung“, also an der Praxis, einige Arten von Fällen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Es sollte aber keine Möglichkeit der Revision von Entscheidungen und Gerichtsurteilen bei bestimmten Fällen geben.

Der Kongress der Volksvertreter aber hat das Gesetz im Ganzen verabschiedet und den dritten Teil mit aufgenommen. Auf diese Weise wurde die Rechtsgrundlage für die Gründung des Verfassungsgerichts in Russland geschaffen, und es blieb nur noch die Wahl der Richter selbst und die Bildung der Verwaltung des Gerichts. Danach war es möglich, mit den Gerichtsverfahren zu beginnen.

Die Kandidaten für das Richteramt des neuen Gerichts wurden durch die Fraktionen der Organe der Rechtspflege nominiert: Staatsanwaltschaft, Oberstes Gericht der RSFSR, Justizministerium sowie Kol-

lektive der Forschungseinrichtungen juristischen Profils. Es wurden 65 Kandidaten nominiert. Alle durchliefen die Erörterung in drei Ausschüssen des Obersten Sowjets (unter den Gesichtspunkten Gesetzgebung, Menschenrechte, Gesetzlichkeit und Bekämpfung der Kriminalität). Dann wurden mittels einer „einfachen einschätzenden Abstimmung“ 25 Kandidaten ausgewählt. Das Gericht sollte aus 15 Mitgliedern bestehen.

Die Wahl der Richter des Verfassungsgerichts fand am 29. und 30.10.1991 in geheimer Abstimmung der 1068 Volksvertreter im Kongress statt: so war die Zahl der Abgeordneten in der Verfassung verankert. 13 Richter wurden gewählt, d.h. erhielten mehr als die Hälfte der Stimmen des Kongresses der Volksvertreter. Zwei Sitze blieben für die gesamte erste Periode des Gerichts vakant – bis zur Annahme der neuen Verfassung der RF im Dezember 1993 und de facto bis zur Bildung des vollständigen Gerichts, das derzeit aus 19 Richtern besteht.

Alle 13 gewählten Richter haben von der Tribüne des Kongresses aus den Eid abgelegt und diesen unterzeichnet, fünf Abgeordnete, die zum Richter gewählt worden waren (*O. I. Tiunov, Y. D. Rudkin, W. I. Olejnik, A. L. Kononov* und *N. T. Wedernikov*) haben ihr Amt als Volksvertreter aufgegeben. Die gewählten Richter hatten ein sehr hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau – darunter waren sieben Doktoren der Rechtswissenschaft, vier Kandidaten der Rechtswissenschaft und nur zwei waren ohne akademischen Grad und Titel, besaßen aber große praktische juristische Berufserfahrung.

Am späten Abend des darauf folgenden Tages haben die Richter in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Gerichts (*W. D. Zorkin*), seinen Stellvertreter (*N. V. Vitruk*) und den Sekretär (*W. D. Rudkin*) gewählt.

Bald darauf fand ein Arbeitstreffen mit dem Präsidenten der RF, *Boris Jelzin*, statt, auf dem materielle und wirtschaftliche Fragen geklärt wurden: die Auswahl eines Gebäudes für das Gericht in Moskau, Transportmöglichkeiten und Bezahlung der Richter, Prinzipien der Bildung des Apparates des Gerichts. Es wurde beschlossen, dass im Apparat des Gerichts kreative Abteilungen eingerichtet werden sollen – entsprechend den wichtigen Zweigen des Rechts und der Unterteilung des Gerichts in Verwaltung, Buchhaltung, Personalwesen u. a.

Die Richter begannen damit, die Verfahrensordnung des Gerichts zu entwickeln – das normative Dokument, das durch das Gesetz über das Verfassungsgericht vorgesehen ist und das die Bestimmungen der Regulierung der inneren Angelegenheiten des Gerichts enthalten soll.

Die erste Verhandlung des Verfassungsgerichts fand am 14.01.1992 statt. Verhandelt wurde über die Verfassungsmäßigkeit eines Dekrets des Präsidenten der RF, *Boris Jelzin*, in welchem er zwei Behörden der repressiven Strafverfolgung, den KGB und das Innenministerium, zu einer Behörde vereinigen wollte. Angesichts der jüngsten russischen Geschichte mit den blutigen „stalinistischen Repressionen“ musste man sensibel darüber nachdenken, ein solches Dekret zu verabschieden. Man kann sagen, dass dieses Dekret die ganze Bevölkerung aufgeweckt und alarmiert hat. Das Verfassungsgericht wurde mittels einer Unterschriftensammlung mehrerer Dutzend Abgeordneter der RSFSR dazu aufgefordert, das Dekret einer frühzeitigen Bewertung zu unterziehen. Außerdem bekam das Gericht einen Brief von fünf Vorsitzenden der Ausschüsse des Obersten Sowjets der RSFSR mit gleichem Inhalt.

Übrigens wurden während der Bearbeitung dieser Angelegenheit einige der engsten Mitarbeiter *Jelzins* befragt, darunter *Bulbulis* und *Schachrai*, aber keiner von ihnen hat eingestanden, wer genau den Text des Dekrets erarbeitet hat.

Das Dekret wurde für verfassungswidrig erklärt, die Behörde wurde aufgelöst, und das Gericht hatte seinen Auftrag als „die höchste richterliche Behörde zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“ erfüllt.

Im Zeitraum von 1992 bis 1993, d.h. vor der Verabschiedung der neuen Verfassung der RF, die allgemein als die erste Periode der Aktivität des russischen Verfassungsgerichts bezeichnet wird, hat das Gericht 27 Fälle verhandelt, von denen 19 die Verfassungsmäßigkeit von Normativakten auf verschiedenen Ebenen betrafen und acht davon auf individuelle Beschwerden der Bürger zurückgingen. Unter anderem wurden vom Gericht zwei Vorschriften des Kongresses der Volksvertreter, sechs Vorschriften des Obersten Sowjets, acht Dekrete des Präsidenten der RF, zwei Normativakte der Regierung, zwei Normativakte des Präsidiums des Obersten Sowjets und vier Normativakte der Ministerien der RF für verfassungswidrig erklärt. Im gleichen Zeitraum hat das Verfassungsgericht 18 Vorlagen auf Verstöße verschiedener Staatsorgane

gegen die Verfassung erlassen und zwei Gutachten zu Handlungen und Entscheidungen des Präsidenten der RF, *Boris Jelzin*, erstellt.

Der Aufsehen erregendste, sozusagen „lauteste“, und nach den juristischen und politischen Folgen wichtigste Fall der ersten Periode der Tätigkeit des Verfassungsgerichts Russlands war zweifelsohne der so genannte „KPdSU-Fall“. Juristisch gesagt war es der Fall der Überprüfung von drei Verordnungen des Präsidenten Russlands, *Boris Jelzin*, zur Tätigkeit und zum Eigentum der KPdSU auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung.¹

Allein die öffentlichen Sitzungen des Gerichts dazu dauerten sechs Monate, vom 26.05. bis zum 30.11.1992, dazu kam noch die Zeit für die Vorbereitung und die Urteilsfindung. Die Materialien dieses Falles sind in Form von Stenografischen Berichten herausgegeben worden und jeder der sechs Bände hat etwa 600 Seiten.

III. Die Entstehung des Verfassungsgerichtsverfahrens in Russland

Das Verfassungsgerichtsverfahren als besondere Art des Gerichtsverfahrens existierte in Russland bis zur Entstehung des Verfassungsgerichts der RF und der verfassungsrechtlichen (statutengemäßen) Gerichte in den Subjekten der Föderation nicht. Im Wesentlichen entwickelte es sich im Verlauf der Verhandlung der konkreten Fälle, als Entscheidungen zu verschiedenen Verfahrensfragen gefunden werden mussten und sich dabei die Konturen des Verfassungsgerichtsverfahrens herausbildeten. Dabei nutzten die Richter die Bestimmungen der allgemeinen Theorie des Rechts und die Entscheidungen zu prozessualen Fragen in den prozessualen Fachwissenschaften. Die Spezifik des im Gesetz über das Verfassungsgericht enthaltenen Rechtssta-

¹ Der Fall zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen des Präsidenten der RF „Über die Aussetzung der Tätigkeit der Kommunistischen Partei der RSFSR“ v. 23.08.1991, „Über das Eigentum der KPdSU und der Kommunistischen Partei der RSFSR“ v. 25.08.1991 und „Über die Tätigkeit der KPdSU und der Kommunistischen Partei der RSFSR“ v. 06.11.1991 sowie „Über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der KPdSU und der Kommunistischen Partei der RSFSR“ wurde im Verlag Spark, Moskau 1996–1999, Bd. I–VI publiziert.

tus des Gerichts, einzelne Bestimmungen über die Besonderheiten der Betrachtung der verschiedenen Kategorien des Falles, die in seinen Kompetenzbereich eingehen, sowie das hohe professionelle Niveau, das die Richter in den verschiedenen Zweigen des Rechts haben, gestatten es, gut motivierte und begründete Entscheidungen zu finden.

Während der Betrachtung des „KPdSU-Falles“ wurden die Entscheidungen zu solchen prozessualen Fragen wie die Vereinigung von Anträgen in einem Verfahren, die Anhörung der Gutachter, die Vorladung der Zeugen zum Gericht (darunter Zeugen aus dem Ausland), die Bestrafung eines Anwalts, das Erscheinen des Zeugen *M. S. Gorbatschow* vor dem Gericht, die Eingliederung der von den Parteien vorgestellten Dokumente und Materialien auch zu anderen Fragen in den Fall beschlossen.

Die vom Gericht gefundenen Entscheidungen zu besonderen Verfahrensfragen haben später ihre Festschreibung im zweiten Gesetz „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ vom 21.07.1994 gefunden.

Die erste Periode der Tätigkeit des Verfassungsgerichts Russlands fiel mit solchen großen historischen Ereignissen in Russland wie dem Zerfall der Sowjetunion, dem Abschluss der Beloweschski-Abkommen, der Einführung des Amtes des Präsidenten in Russland und der Wahl auf diesen Posten zusammen. Am 21.09.1993 hat der Präsident Russlands, *Boris Jelzin*, die Verordnung Nr. 1400 erlassen, die die Befugnisse der Volksabgeordneten abgeschafft und den Kongress der Volksdeputierten und den Obersten Sowjet der RF entlassen hat. Mit anderen Worten beendete sie die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans des Landes. Nach dem ersten Gesetz über das Verfassungsgericht konnte das Gericht die Verfahren zu verschiedenen Fragen aus eigener Initiative beginnen. Deshalb wurde schon am nächsten Tag das Gericht zu einer Sitzung einberufen und mit der Stimmenmehrheit der Richter wurde die vorliegende Verordnung für verfassungswidrig erklärt. Das hätte der Grundstein für die Fragestellung zum Amtsenthebungsverfahren des Präsidenten sein können. Die Konfrontation zwischen dem Kongress der Volksdeputierten und dem Präsidenten Russlands hatte ihren Höhepunkt erreicht und wurde in den Ereignissen am 03./04.10.1993 entladen, als das Gebäude, in dem der Kongress der Volksdeputierten

seine Sitzung hielt, von Panzern beschossen wurde. In Bezug auf das Verfassungsgericht hatte der Präsident Russlands die Verordnung Nr. 1642 vom 07.10.1993 „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ erlassen. Diese Verordnung setzte die Tätigkeit des Gerichts aus.

Unter diesen Bedingungen ging die erste Periode der Tätigkeit des Verfassungsgerichts Russlands zu Ende. Das Gericht war nicht entlassen, aber es arbeitete nicht als Gericht, da es keine konkreten Fälle betrachtete und löste, wie es in derselben Verordnung – „bis zur Annahme der neuen Verfassung der RF“ geschrieben stand. Die neue Verfassung der RF war – wie bekannt – im Dezember 1993 erlassen worden, aber das Verfassungsgericht hat seine Tätigkeit erst im Februar 1995 wieder aufgenommen, als die Bildung des vollen Bestandes des Gerichts bereits entsprechend Art. 125 der neuen Verfassung der RF, d. h. mit 19 Richtern, abgeschlossen war. Die neue Verfassung der RF hat den Kompetenzbereich des Verfassungsgerichts geändert und hat die Teilung der Gesetze in föderale und föderal verfassungsrechtliche eingeführt. Dies erforderte die Ausarbeitung und Annahme des zweiten Gesetzes „Über das Verfassungsgericht“. An seiner Ausarbeitung wurden die Richter des Verfassungsgerichts aktiv beteiligt, indem sie das Recht der Gesetzgebungsinitiative „zu Fragen seiner Führung“ (Art. 104 der Verfassung der RF) nutzten. Das Gesetz über das Verfassungsgericht war das erste föderale Verfassungsgesetz in unserem Land. Es wurde angenommen und ist am 21.07.1994 in Kraft getreten.

Die Befugnisse des Verfassungsgerichts sind in Art. 125 der Verfassung der RF detailliert beschrieben, insbesondere, dass sich das Verfassungsgericht nach den Bestimmungen der Verfassung von den zwei anderen höchsten Gerichten – dem Obersten Gericht der RF und dem Höchsten Arbitragegericht der RF – unterscheidet.

Die wesentlichste Neuerung dabei besteht darin, dass dem Gericht Befugnisse zur Auslegung der Verfassung übertragen werden. Es ist notwendig zu bemerken, dass das Gericht die Bestimmungen der Verfassung nicht nur dann auslegt, wenn es damit speziell beschäftigt ist und in diesem Zusammenhang eine entsprechende einzelne Entscheidung erlässt. Es legt die Verfassung bei der Betrachtung jedes beliebigen Falles aus. Das Gericht findet den verfassungsrechtlichen Sinn ver-

schiedener Normen des Gesetzes, die diesen vom Antragsteller abgesprochen werden, und kommt nach seiner allseitigen Analyse zum Schluss der Übereinstimmung (oder Nichtübereinstimmung) mit der Verfassung und begründet diese Schlussfolgerung in Form seiner Rechtsauffassung. Damit werden die Machtvollkommenheit der Verfassung und die Übereinstimmung der Fachgesetze mit ihr gewährleistet.

Es ist seit langem bekannt, dass sich die Position des Gerichts in der Gerichtsmacht des Staates mit der gesetzgebenden Entscheidung herausbildet. Würde man die gesetzgeberische Position ändern, entstünde ein anderes Gericht. Man kann dies insbesondere an den Bestimmungen des Gesetzes „Über dem Status der Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation“ sehen. In Bezug darauf gelten selbstverständlich solche Bestimmungen der Verfassung, wie z.B. ihre Unabhängigkeit und die Unterordnung unter die Verfassung (wir werden sehen, dass die Richter aller anderen Gerichte sich nicht nur der Verfassung unterwerfen, sondern auch dem Gesetz). Verfassungsrichter sind unantastbar, sie haben ein hohes materiell-finanzielles Niveau der Versorgung sowohl während ihrer Tätigkeit als auch im Ruhestand. Aber die Richter des Verfassungsgerichts müssen auch hohen Anforderungen gerecht werden: das Alter – nicht weniger als 40 Jahre, eine tadellose Reputation, das Vorhandensein der höchsten juristischen Ausbildung, eine mindestens 15-jährige Tätigkeit in einem juristischen Beruf, eine anerkannt hohe Qualifikation auf dem Gebiet des Rechts.

Die zwei interessantesten Statusanforderungen an Richter des Verfassungsgerichts in Russland, mit denen der Gesetzgeber ständig „jongliert“, sind zum einen die Altersgrenze, bis zu der ein Richter Pflichten erfüllen kann, und zum anderen der Ablauf der Amtszeit eines Richters.

Im ersten Gesetz über das Verfassungsgericht gab es nur ein Kriterium – das Alter. Es lag bei maximal 65 Jahren. Die Presse jener Jahre schrieb sehr häufig zu diesem Thema und erklärte, dass die Richter des Verfassungsgerichts in Russland lebenslang ernannt werden. In Wirklichkeit war es nicht so.

Im zweiten Gesetz gab es schon zwei Kriterien: das Alter – bis zu 70 Jahren – und die Amtszeit – nicht länger als 12 Jahre ohne das Recht der Wiederwahl für die zweite Amtszeit. Später wurde die Amtszeit bis auf 15 Jahre verlängert, dann wurde sie wieder aufgehoben und nur das

Kriterium des Alters bis zu 70 Jahren beibehalten. Vor kurzem wurde dem Gesetz eine weitere Änderung in diesem Zusammenhang hinzugefügt – eine Bestimmung über die Altersgrenze, die sich auf die normalen Richter, nicht aber auf den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts bezieht.

Man könnte diese Änderungen als Merkwürdigkeiten des Gesetzgebers betrachten, wenn sie sich nicht auf die Schicksale der konkreten Menschen, der Richter, auswirken würden. Ich und noch zwei andere Richter sind im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand gegangen, die nachfolgenden Richter sind mit 70 Jahren demissioniert worden, und der Vorsitzende des Gerichts, *Zorkin*, kann seine Dienstpflichten erfüllen, solange er lebt. Negativ daran ist, dass die Gleichheit der Richter verletzt wird. Die Ungleichheit in der Position des Vorsitzenden des Gerichts und der übrigen Richter ist mit den Änderungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht noch stärker ausgeprägt worden. Früher haben die Richter den Vorsitzenden des Gerichts auf drei Jahre (mit Recht auf Neuwahl) gewählt. Jetzt schlägt der Präsident Russlands den Vorsitzenden des Gerichts vor und der Rat der Föderation wählt ihn auf unbestimmte Zeit. Das bedeutet, dass der Vorsitzende des Gerichts nicht der Erste unter Gleichen ist, sondern der Vorgesetzte der Richter, der von oben gewählt worden ist.

Der vor kurzem verstorbene Richter des Verfassungsgerichts a.D., *Prof. N. V. Vitruk*, hat dazu bemerkt: „Das Gericht ist durch den Vorsitzenden in die berüchtigte ‚Vertikale der Macht‘ eingebaut.“

Man kann sagen, dass in den letzten Jahren bei dem Gesetzgeber der Drang zur Korrektur des Gesetzes über das Verfassungsgericht chronischen Charakter angenommen hat und manchmal grenzt dieser Drang an den Rand der Nichtübereinstimmung dieser Veränderungen mit der Verfassung. Es ist z.B. nicht klar, wozu man die in der inneren Struktur existierenden Kammern des Gerichts abschaffen musste oder man das Recht der Klage der Bürger vor dem Verfassungsgericht nur von Fällen der Anwendung des Gesetzes in ihrer Angelegenheit abhängig macht, obwohl die Verfassung der RF solche Klagen auch im Falle der Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes in ihrem Fall vorsieht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Rolle des Verfassungsgerichts in der RF erstens durch die Tatsache seiner Exis-

tenz und zweitens durch den Einfluss seiner Urteile auf das rechtliche System des Staates als einziger Interpret der Verfassung definiert. Es bringt Russland auf dem Weg zu einem echten Rechtsstaat voran. Die Autorität des Verfassungsgerichts unter der Bevölkerung ist sehr hoch. Das zeigt die Anzahl der Klagen der Bürger zum Verfassungsgericht. So wurden im ersten Jahr der Arbeit des Gerichts – 1992 – 16.860 Klagen verhandelt, und für die Jahre 1992 bis 2007 beträgt die Gesamtzahl der Klagen 200.205. Freilich waren davon 123.521 dem Gericht offenbar nicht unterstellt, aber dies war der so genannte Preis des Fortschritts, der die ungenügende allgemeine rechtliche Kultur des Volkes demonstriert. Es ist wichtig, dass die russischen Menschen „die Wahrheit“ gerade im Gericht und auf eine zivilisierte rechtliche Weise suchen wollen.